

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 50

Artikel: Organisation der schweizerischen Arbeiter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kostenvorschüsse, Zeugen- und Kanzleigebühren sind hiebei aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

Art. 8 legt den Haftpflichtigen die Führung eines Unfallverzeichnisses auf, woraus zu entnehmen ist der Termin der gemachten Anzeige, die ausgerichtete Entschädigung, die Quelle, aus welcher diese geflossen. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist sind die Angaben der kantonalen Behörde und von ihr dem Fabrikinspektor einzusenden. Die Bußen von 5—200 Fr. sind für Zuwiderhandlungen angelegt, eventuell ist der Betriebsunternehmer nachträglich zur Anzeige anzuhalten. Die Verjährung hierfür läuft 3 Monate nach der Anzeige ab.

Art. 9 enthält die Anzeigepflicht für die Aufsichtsorgane an die Kantonsregierung, wenn außergerichtlich dem Gesetz nicht entsprochen wird und fordert letztere zur Untersuchung auf. Verträge, welche ungenügende Entschädigung veranlassen, sind anfechtbar.

Art. 10 unterstellt dem Gesetz von 1881 Fälle, in welchen Zweifel entsteht, ob eine Unternehmung unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes falle.

Postulate laden den Bundesrath ein 1) beförderlichst die Industrien für weitere Ausdehnung der Haftpflicht zu bezeichnen, 2) Bericht über bezüglich vorhandenen Schutz der Bundesbeamten zu erstatten, eventuell Antrag zu stellen für eine zu erlassende Verordnung, 3) Bericht und Antrag über bezügliche Aenderung des Postregals zu stellen (Postulat 3 des Nationalrathes über Bildung von Genossenschaften zur Kollektivversicherung ist gestrichen), 4) Bericht und Antrag betreffend allgemeiner obligatorischer staatlicher Unfallversicherung der Arbeiter den Räten zu unterbreiten.

Organisation der schweizerischen Arbeiter.

Auf den 10. April ist nach Aarau die Delegirtenversammlung der schweizerischen Arbeitervereine zum Zwecke der Organisation des schweizerischen Arbeitersekretariats einberufen. Die Anmeldungen der Vereine zur Theilnahme waren und sind an das Zentralkomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu richten, welches in seiner bezüglichen Einladung die Erwartung ausspricht, daß keine Arbeiterverbände des Landes, welche reelle, wirtschaftliche Ziele verfolgen, sich der Organisation fernhalten werde.

Der Delegirten-Versammlung wird das Projekt eines Statutentwurfes unterbreitet werden, welchem wir im Nachfolgenden einiges Wesentliche entnehmen.

Zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz bilden die Arbeitervereine des Landes einen Verband unter dem Namen „Schweizerischer Arbeiterbund“. Beitrittsberechtigt ist jeder Verein, der in seiner Mehrzahl aus Arbeitern besteht und Arbeiterinteressen vertritt, ohne Unterschied seiner politischen oder religiösen Richtung. Die dem Bunde beigetretenen Vereine verpflichten sich, bei allen Untersuchungen und statistischen Erhebungen über Arbeiterverhältnisse mitzuwirken und Auskunft zu erteilen. Die Organe des schweizer. Arbeiterbundes sind: Die Delegirtenversammlung, der Bundesvorstand, der leitende Ausschuss und der Arbeitersekretär. Alle 3 Jahre findet die ordentliche Delegirten-Versammlung statt.

An der Spitze des Arbeiterbundes steht ein elfgliedriger Bundesvorstand, in welchem so weit als möglich nach Verhältniß die dem Bunde angehörigen Verbände, die Landessprachen, die im Bunde wesentlich vertretenen Industrien und Gewerbe vertreten sein sollen. Der Bundesvorstand versammelt sich jährlich zwei Mal. Von den Sitzungen des Bundesvorstandes ist jeweilen vorher dem schweizerischen

Handelsdepartement Kenntniß zu geben, damit sich dasselbe vertreten lassen kann. Der Bundesvorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen Beamte, Fachmänner und Vertreter besonders in Frage kommende Industrien und Gewerbe einzuladen, welchen beratende Stimme verliehen wird.

Die Vertretung des schweizerischen Arbeiterbundes nach Außen wird durch einen leitenden Ausschuss von 3 Mitgliedern besorgt.

Bezüglich des Arbeitersekretärs wird folgender Vorschlag gemacht: Der Arbeitersekretär wird vom Bundesvorstand auf je drei Jahre gewählt. Der Delegirtenversammlung steht das Vorschlagsrecht zu. Seine amtlichen Befugnisse und Pflichten werden durch ein vom Bundesvorstand aufzustellendes Reglement bestimmt, dessen Genehmigung auch das Arbeitsprogramm, sowie das Budget und die Rechnung des Arbeitersekretariats unterliegt. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Arbeitersekretariats liegt dem leitenden Ausschuss ob. Der Arbeitersekretär steht sowohl den Vorständen des schweizerischen Arbeiterbundes, wie dem schweizerischen Bundesrath zu allen angeordneten Untersuchungen, statistischen Erhebungen und Bearbeitungen, sowie Begutachtungen zur Verfügung. Er hat das Recht, sich behufs Auskunftserlangung unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden.

Die Subvention des schweizerischen Bundesrathes ist ausschließlich für die Kosten des Arbeitersekretariats zu verwenden.

Vereinswesen.

Schweizer. Schreinermeister-Verein. Die am Sonntag den 6. März vom Basler Schreinermeisterverein einberufene Versammlung der Schreinermeister aus verschiedenen Kantonen hat im Schützenhause in Luzern stattgefunden. Anwesend waren 28 Delegirte aus den Kantonen Basel, Zürich, Bern, St. Gallen und Luzern. Nach sachlich gehaltener Diskussion wurde beschlossen, einen schweizerischen Schreinermeister-Verein zu gründen. Eine Kommission wurde beauftragt, Statuten zu entwerfen und die weitere Organisation an Hand zu nehmen. Die Kommission wird sich baldigst in Basel be sammeln und nach gepflogener Berathung eine Generalversammlung einberufen, welche endgiltig zu beschließen hat.

Diese Mittheilung, welche zuerst vom „Luzerner Tagblatt“ gebracht wurde, haben wir auf Grund direkter Informationen beim Präsidium des „Schreinermeister-Vereins Basel“ dahin zu berichtigen, daß die Versammlung in Luzern nicht den Charakter einer Delegirten-Versammlung trug, sondern nur eine Vorbesprechung war.

Ueber die später zu veranstaltende General-Versammlung werden wir unsern Lesern rechtzeitig ausführlich Bericht erstatten.

Verschiedenes.

Luzern. Wie verschiedene Blätter melden, ist die Bauleist auch in der Stadt Luzern wieder erwacht. Außer den großen Bauten, welche von der Eidgenossenschaft und der Gotthardbahn ausgeführt werden, sollen von luzernischen Baumeistern und Unternehmern nicht nur mehrere größere Privathäuser, insbesondere Villen, sondern auch eine ganze Anzahl dem wirklichen Bedürfnisse entsprechende Arbeiterhäuser erstellt werden.

Erfolge neuer Erfindungen. Eine eigenthümliche Erfahrung hat man mit den Patrid'schen Schmier-Apparaten gemacht, welche wohl die besten und einfachsten aller Schmiervorrichtungen sind und ihrem Bau nach anzeigen, ob Säuren im Schmieröl sind oder nicht. Diese Apparate, welche auch bei vielen Eisenbahnen ausschließlich in Anwendung sind, besitzen weder Ventil noch sonst einen beweglichen Theil, sondern werden durch einen Stahlstift verschlossen, der beim Anlassen des Dampfes sich zurückzieht und einen kleinen Zwischenraum zwischen dem